



SBC Schweizerischer Boxer-Club

Sektion der SKG

OG Urschweiz

Clubhausreglement **OG Urschweiz** 2021

Genehmigt durch die GV vom 26. Januar 2018
Revidiert im Februar 2021



Bemerkung: Das vorliegende Reglement ist in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Clubhaus-Reglement

Die OG Urschweiz besitzt ein eigenes Clubhaus mit Übungsgelände, dessen Verwaltung, Betrieb und Unterhalt in diesem Reglement geregelt ist

Art. 1 Zuständigkeit und Verwaltung

Der Vorstand der OG Urschweiz ist verantwortlich für die Verwaltung vom Clubhaus und dem Trainingsplatz.

Art. 2 Hausordnung

Der Vorstand erstellt die Hausordnung. Diese kann nach Erfordernis vom Vorstand abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 7 Clubhauswart

Der Hüttenwart muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er führt die Clubwirtschaft und ist verantwortlich für folgende Arbeiten und Aktivitäten:

- Einkauf, bzw. Bestellung von Esswaren und Getränken sowie diversen Verbrauchsartikeln für den Wirtschaftsbetrieb und die WC-Anlagen.
- Aufbieten von Mitgliedern für die Mithilfe bei grösseren Anlässen sowie für die Reinigungsarbeiten im Clubhaus und in den WC-Räumen.
- Jeweiliges Komplettieren der Hausapotheke und auswechseln von abgelaufenen Medikamenten.
- Führen eines Kassaheftes über die Einnahmen und Ausgaben. Je nach Geldmenge übergibt er dem Kassier periodisch gegen Unterschrift entsprechende Akonto-Beträge.

Art. 5 Wirtschaftspreise/Sortiment

Der Vorstand setzt zudem in Zusammenarbeit mit dem Hüttenwart die Wirtschaftspreise und das Verkaufssortiment fest.

Art. 3 Ertrag aus derb Hüttenkasse

Der Reingewinn aus dem Betrieb des Clubhauses geht vollumfänglich in die Clubkasse.

Die Gratiskonsumation von zwei Übungsleiter pro Training (ein Essen + ein Getränk a Fr. 6.--) wird der Clubhauskasse bei der Endabrechnung z.L. des Übungsbetriebes gutgeschrieben, d.h. 12.-- x Anzahl Trainings.

Art. 2 Vermietungen

Das Übungsgelände und das Clubhaus kann an andere Gruppierungen für kynologischen Tätigkeiten durch den Vorstand freigegeben, bzw. vermietet werden.

Bei Benutzen des Clubhauses können Getränke von der OG Urschweiz nach deren Ansätzen bezogen werden.

Länger andauernden Vermietungen sind mittels Vertrag zu vereinbaren.

Es gelten folgende Mietansätze:

- Aktive OG-Mitglieder: Fr. 40.—
- Weitere OG-Mitglieder: Fr. 60.—



-
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| ➤ Vorstand: | Fr. --.— |
| ➤ Fremdvermietung (Hündeler): | Fr. 100.— |
| ➤ Andere (jedoch nicht Unbekannte!): | Fr. 150.— |
| ➤ Fremdhündeler-Trainings pro Hund | Fr. 5.-- |
| ➤ Deleuchtungsanteil pro Abend | Fr. 5.-- |

Art. 4 Reparaturen und Neuanschaffungen

Der Vorstand ist verantwortlich für baulichen Veränderungen, Reparaturen und evtl. Neuanschaffungen.

Art. 10 Organisation der Unterhaltsarbeiten und Rasenpflege

Der Vorstand bzw. der Platzwart organisiert die Umgebungs-Unterhaltsarbeiten (Mähen, Hecken schneiden usw.) Er bietet jeweils die erforderlichen Helfer auf.

Anstehende Reparatur- und Revisions-Arbeiten sowie Anschaffungen (ausgenommen Betriebsmittel und Reparaturmaterial) hat der Vorstand bzw. der Platzwart (dies in Absprache mit dem Vorstand an Dritte in Auftrag zu geben, bzw. zu beschaffen.

Art. 9 Übungsmaterial

Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass sämtliches für Übungen benutztes Material an seinen Bestimmungsort zurückgebracht wird. Die Übungsteilnehmer sind zur Mithilfe entsprechend zu instruieren.

Der Einkauf von Dressurmaterial, wie Leinen, Apporte etc., Reglemente und PO tätigt der Übungsleiter im Einverständnis des Vorstandes.

Reparaturen an Dressurmaterial, wie Sprüngen, Ärmel, Gewand für den Schutzdienst etc. sind durch den Übungsleiter vorzunehmen oder in Auftrag zu geben.

Art. 11 Clubhaus-Schlüssel

Jedem Vorstandsmitglied, dem Hüttenwart, den Übungsleitern und dem Platzwart wird ein Clubhaus-Schlüssel abgegeben.

Die Verteilung und Registrierung werden anlässlich der ersten Vorstandssitzung des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen und mit der Schlüssel-Nummer protokollarisch festgehalten. Diese Schlüssel sind nummeriert und auf der Schlüsselliste aufgeführt.

Bei Fremdvermietung ist dem Mieter ein Schlüssel für die WC- und Materialraumtüre gegen Unterschrift abzugeben.

Der Schliess-Plan wurde infolge mehrerer Mieter im Oktober 2020 wie folgt angepasst:

- Mit den nummerierten Schlüssel der Vorstandmitglieder und der ÜL und des Platzwartes kann nur die Türe zum Clubraum im OG geöffnet werden..
- Der Schlüssel für die WC- und Materialraumtüre im UG ist am Schlüsselbrett im Clubraum deponiert.
- Den Mietern werden nur unnummerierte Schlüssel für die WC- und Materialraumtüre abgegeben.

Art. 8 Aufsichtspflichten des Vizepräsidenten

Er hat in Zusammenarbeit mit dem Clubhaus- und Platzwart für Ordnung im Materialraum und der Pergola zu sorgen.

Er hat zudem darauf zu achten, dass nach Verlassen des Clubhauses der Licht- und Wärmestrom ausgeschaltet und alle drei Abschlusstüren verschlossen sind.

Im Winter ist je nach Belegung der Gebäulichkeiten das Wasser im Keller abzuschieben und die Leitung zum Clubraum zu entleeren. Zudem ist dafür zu sorgen, dass der Elektrostrahler im WC-Vorraum auf „defrost“ (unterste Stufe) eingestellt ist.



SBC *Schweizerischer Boxer-Club*

Sektion der SKG

OG Urschweiz

Art. 13 **Schlussbestimmungen**

Das an der ordentlichen GV vom 26. Januar 2018 genehmigte Reglement wurde durch den Vorstand im Januar 2021 überarbeitet.

Eventuelle Anpassungen werden laut dem Modalitäten zu den OG-Statuten direkt vom Vorstand vorgenommen. Es bedarf somit keiner Genehmigung durch die GV der OG U mehr.

Luzern, im Februar 2021

Für den Vorstand der OG Urschweiz

Der Präsident

Die Sekretärin

Otti Krütli

Conchita Fischer